

Beschuss-, Zulassungs- und Prüfzeichen

WaffG -Neu-

Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung – BeschussV)

Vom 13. Juli 2006

Anlage II

Beschusszeichen, Prüfzeichen

Abbildung 1

Bundesadler mit Kennbuchstaben (§ 9 Abs. 2)

 N	Beschuss bei Feuerwaffen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes, die zum Verschießen von Munition mit Nitropulver bestimmt sind
 V	Verstärkter Beschuss bei Waffen mit glatten Läufen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes, die zum Verschießen von Munition mit überhöhtem Gasdruck bestimmt sind
 SP	Beschuss bei Feuerwaffen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes, die zum Verschießen von Schwarzpulver bestimmt sind
 L	Beschuss bei Feuerwaffen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch oder eine Treibladung verwendet wird

 J	Instandsetzungsbeschuss bei Feuerwaffen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes, die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes erneut zu prüfen sind
 F	Freiwilliger Beschuss § 6 Abs. 2
 B	Beschuss bei Böllern

Anmerkung: Neben den o.a. Zeichen existiert noch eine Vielzahl weiterer deutscher sowie in der Bundesrepublik Deutschland anerkannter ausländischer Beschusszeichen.

s. auch [Beschusspflicht für Schusswaffen und Böller](#)

	Abbildung 2 Prüfzeichen für Handfeuerwaffen zum Verschießen von Stahlschrotmunition mit verstärkter Ladung (§ 9 Abs. 3 Nr. 2)
---	---

Abbildung 3 Ortszeichen der zuständigen Behörden (§ 9 Abs. 3 Nr. 1)			
 Hannover	 Kiel	 Köln	 Mellrichstadt

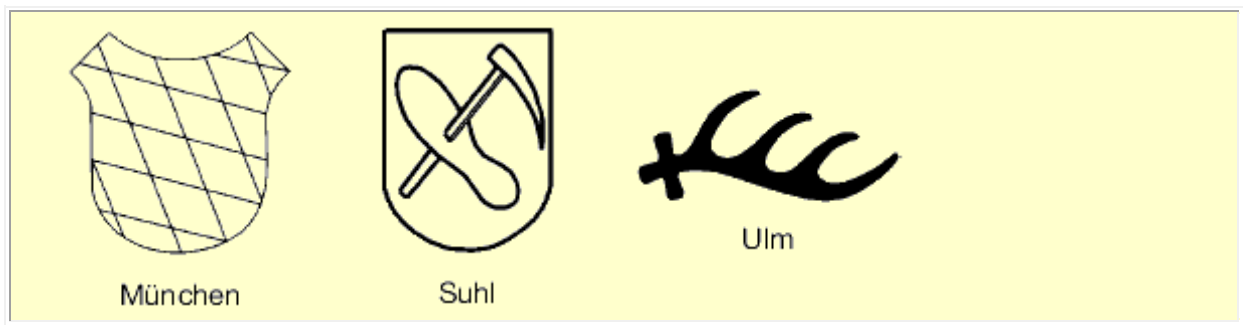


Abbildung 4

Prüfzeichen für Munition (§ 39 Abs. 1 Nr. 2)

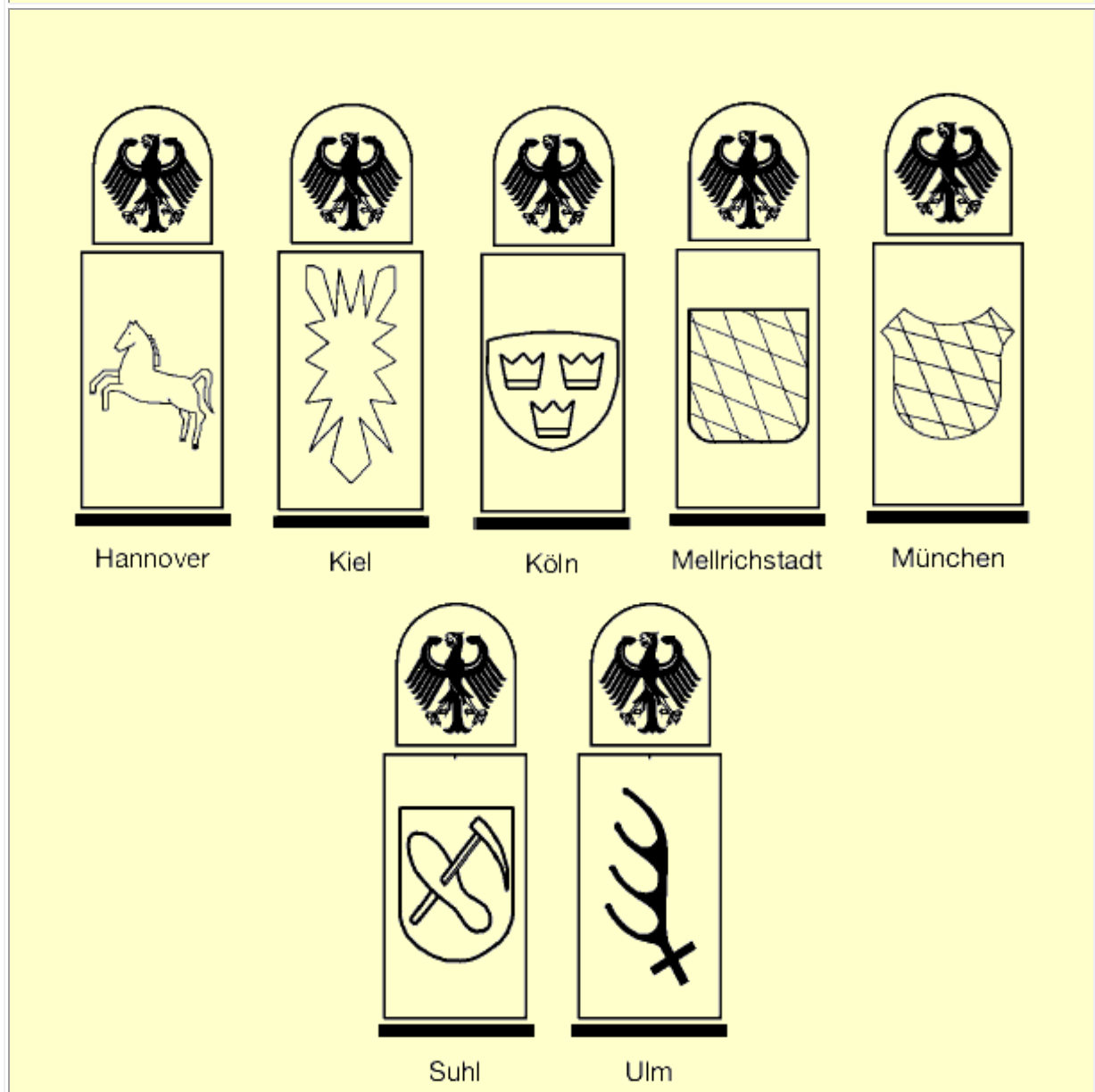




Abbildung 5

Zulassungszeichen für Handfeuerwaffen, Schussapparate und Einsteckläufe nach § 7 des Gesetzes und für nicht tragbare Geräte nach § 24 Abs. 1



Abbildung 6

Zulassungszeichen für bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes und Zusatzgeräte zu diesen Waffen zum Verschießen pyrotechnischer Geschosse

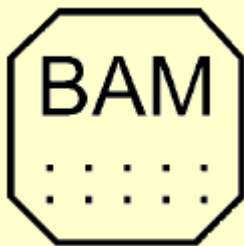


Abbildung 7

Zulassungszeichen für pyrotechnische Munition nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes

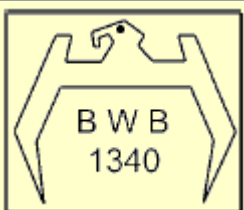


Abbildung 8

Prüfzeichen nach § 25 Abs. 2 für Geräte nach § 24 Abs. 1. Die Zahl im kleineren Quadrat bezeichnet die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl, die einstellige Zahl in Richtung der Laufmündung das Quartal.

Abbildung 9

Prüfzeichen der Beschaffungsstellen für die Bundeswehr, der Bundespolizei und die Bereitschaftspolizeien der Länder (§ 9 Abs. 1 Satz 2)



Beschuss bei Schusswaffen, die vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung beschossen wurden

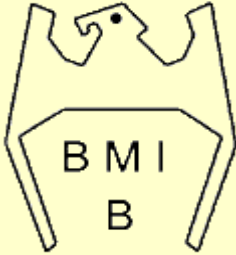
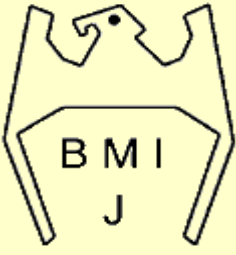
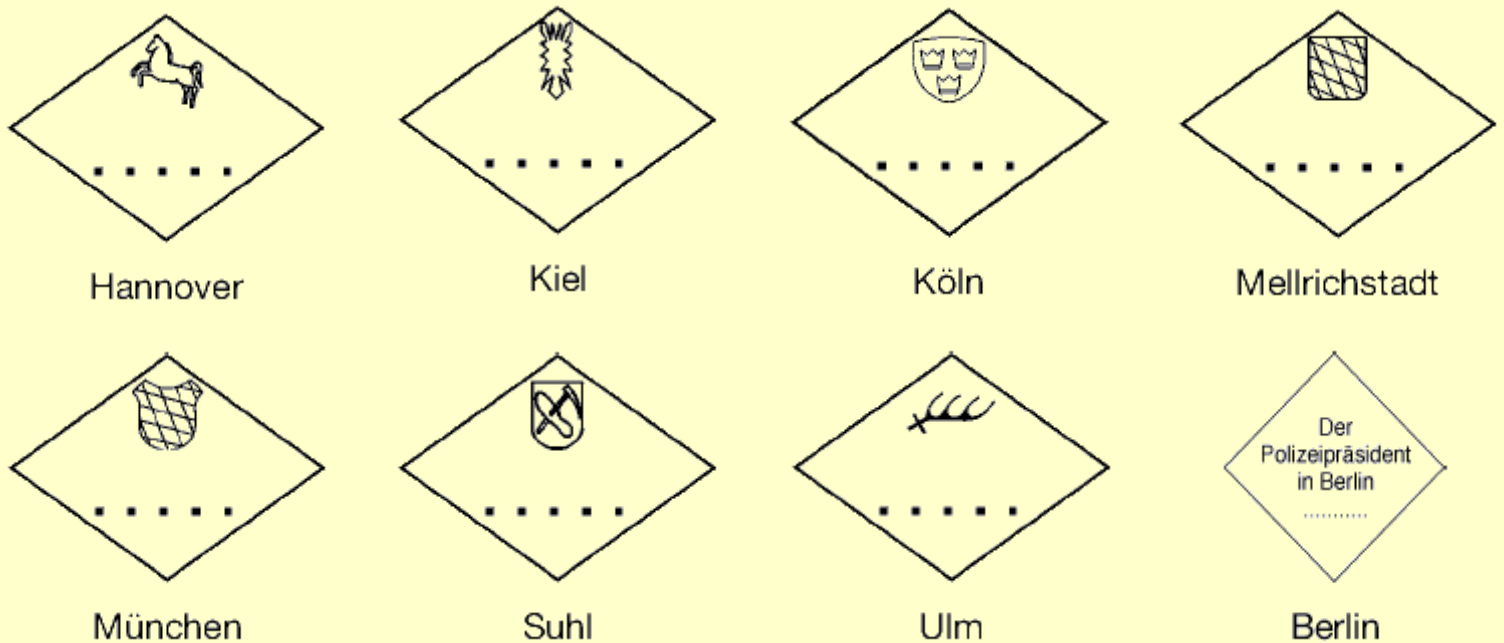
	Erstbeschuss bei Schusswaffen, die von dem Werkstattzentrum des Bundespolizeipräsidiums West beschossen wurden
	Instandsetzungsbeschuss bei Schusswaffen, die von dem Werkstattzentrum des Bundespolizeipräsidiums West erneut beschossen wurden

	Abbildung 10 Kennzeichen für Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes)
--	--

Abbildung 11

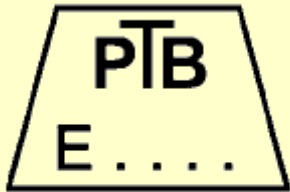
Zulassungszeichen nach Bauartprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes



Bei Prüfungen von Einzelstücken wird die Kennziffer nicht innerhalb, sondern außerhalb direkt beim

Abbildung 12

Zulassungszeichen nach Bauartprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des
Gesetzes

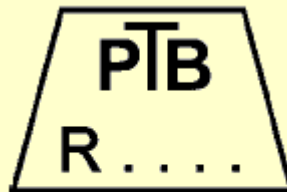


Elektroimpulsgeräte

alt:



BKA-Raute gem. Anlage 17 der WaffVwV -alt-



Reizstoffe

alt:



BKA-Raute gem. Anlage 17 der WaffVwV -alt-